

**Dekret  
über die Errichtung und Organisation der  
Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz  
(Fachhochschuldekret, AFHD)**

Vom 18. Dezember 2001

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,*

gestützt auf die §§ 82 lit. e und f der Kantonsverfassung, die §§ 16, 18, 20, 22, 23 und 24 des Aargauischen Fachhochschulgesetzes (AFHG) vom 27. Mai 1997<sup>1)</sup> sowie § 34 Abs. 5 des Schulgesetzes vom 17. März 1981<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

*I. Allgemeine Bestimmungen*

**§ 1**

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz» führt der Kanton Aargau in Windisch eine Fachhochschule.

Errichtung,  
Bezeichnung,  
Sitz und  
Leistungsauftrag

<sup>2</sup> Die Fachhochschule bietet in den Direktionsbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung, Soziale Arbeit und Pädagogik Diplomstudien, Weiterbildungsveranstaltungen sowie Dienstleistungen an und betreibt anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung.

<sup>3</sup> Auf Beschluss des Regierungsrates führt die Fachhochschule Vorkurse, die es ermöglichen, die Fachhochschulreife zu erwerben.

**§ 2**

Die Fachhochschule vermittelt den Studierenden in den Diplomstudien Allgemeinbildung und grundlegendes Fachwissen und befähigt sie insbesondere:

Zielsetzung für  
Diplomstudien

---

<sup>1)</sup> SAR 426.100

<sup>2)</sup> SAR 401.100

- a) in ihrer beruflichen Tätigkeit sowohl selbstständig als auch innerhalb einer Gruppe Methoden zur Problemlösung zu entwickeln und anzuwenden;
- b) ihre berufliche Tätigkeit nach den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen auszuüben;
- c) Führungsaufgaben und soziale Verantwortung wahrzunehmen sowie sich erfolgreich zu verständigen;
- d) ganzheitlich und fächerübergreifend zu denken und zu handeln;
- e) Verantwortung für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie für die Erhaltung der Umwelt und der Lebensgrundlagen zu übernehmen;
- f) dieses Wissen fachgerecht zu vermitteln.

## II. Angehörige der Fachhochschule

### § 3

1. Dozierende;  
Berufsauftrag,  
Anstellung,  
Entlöhnung  
und Titel <sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Berufsauftrag, Anstellung und Entlöhnung der Dozierenden richten sich nach den einschlägigen personalrechtlichen Erlassen für die Lehrpersonen, soweit die Fachhochschulgesetzgebung keine besonderen Bestimmungen enthält. <sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Dies gilt auch für die Finanzierung der Löhne aus Drittmitteln. <sup>3)</sup>

<sup>3</sup> ... <sup>4)</sup>

<sup>4</sup> Die in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehenden Dozierenden sind berechtigt, im Rahmen ihrer Funktion den Professorentitel zu führen. Der Regierungsrat kann die Führung des Titels an weitere Bedingungen knüpfen. Der Fachhochschulrat kann andere Personen, denen die Fachhochschule eine bedeutende Funktion überträgt, berechtigen, im Rahmen dieser Funktion den Professorentitel zu führen.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 215).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 215).

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 215).

<sup>4)</sup> Aufgehoben durch Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 215).

**§ 4**<sup>1)</sup>**§ 5**

<sup>1</sup> Die Fachhochschule stellt wissenschaftliche Mitarbeitende und Assistierende an.

2. Wissenschaftliche Mitarbeitende; Assistierende

<sup>2</sup> Die Anstellung der Assistierenden ist in der Regel befristet.

<sup>3</sup> Assistierende sind berechtigt, einen Teil ihrer Arbeitszeit für ihre Weiterbildung zu verwenden. Der Fachhochschulrat legt dazu die Kriterien fest.

**§ 6**

Zur Unterstützung der Schulleitung und der Departemente, für die Verwaltung, den Hausdienst, den Betrieb von Labors, Werkstätten sowie anderer Einrichtungen stellt die Fachhochschule administrative und technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

3. Administrative und technische Mitarbeitende

**§ 7**

<sup>1</sup> Studierende absolvieren ein ordentliches Studium auf Diplom- oder Nachdiplomstufe.

4. Teilnehmende an Aus- und Weiterbildung sowie an Vorkursen

<sup>2</sup> Hospitierende besuchen einzelne Fächer oder den gesamten Unterricht während einer im Voraus festgelegten Zeitspanne. Sie sind den Bestimmungen über die Promotion nicht unterstellt. Die zu besuchenden Fächer werden in einer Vereinbarung festgelegt.

<sup>3</sup> Teilnehmende an weiteren Veranstaltungen sind namentlich die Absolvierenden von Nachdiplomkursen, Weiterbildungskursen und Tagungen sowie Vorkursen.

**§ 8**

Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Sinne der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die Jahre 1999–2005 vom 4. Juni 1998<sup>2)</sup> ausserhalb des Kantons Aargau haben und welche lediglich die Zulassungsvoraussetzungen von § 7 Abs. 1 lit. c oder d des Aargauischen Fachhochschulgesetzes (AFHG) vom 27. Mai 1997<sup>3)</sup> erfüllen, werden nur nach Massgabe der

Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 215).

<sup>2)</sup> SAR 426.030

<sup>3)</sup> SAR 426.100

verfügbaren Studienplätze zum Studium zugelassen. Vorbehalten bleiben interkantonale und internationale Vereinbarungen.

### § 9

Unfall-  
versicherung

<sup>1</sup> Die Studierenden sowie die Absolvierenden eines Vorkurses werden gegen Betriebsunfälle versichert. Die Versicherungsprämien trägt der Staat.

<sup>2</sup> Die Hospitierenden können sich auf eigene Kosten gegen Betriebsunfälle versichern lassen.

### § 10

Disziplinar-  
massnahmen

<sup>1</sup> Studierende, Hospitierende sowie Teilnehmende an weiteren Veranstaltungen und Personen im Zulassungsverfahren zur Fachhochschule unterstehen dem Disziplinarrecht.

<sup>2</sup> Disziplinarfehler sind schuldhafte Verstösse gegen die Ordnung an der Fachhochschule. Es können folgende Disziplinar-massnahmen ergriffen werden:

- a) Verweis durch die Departementsleitung;
- b) Ausschluss von einer Prüfung durch die Departementsleitung;
- c) Androhung der Wegweisung durch die Departementsleitung;
- d) Wegweisung durch die Schulleitung.

## *III. Studiengelder und Gebühren*

### § 11

Studiengeld,  
Gebühren und  
Entgelte

<sup>1</sup> Studierende und Hospitierende im Diplom- und Nachdiplomstudium bezahlen als Beitrag zur Deckung der Kosten ein vom Regierungsrat auf maximal Fr. 5'000.– pro Semester (Diplomstudium) bzw. auf maximal Fr. 30'000.– pro Semester (Nachdiplomstudium) festgesetztes persönliches Studiengeld.

<sup>2</sup> Ausserkantonale Studierende und Hospitierende bezahlen ein zusätzliches Studiengeld, wenn nicht der Wohnsitzkanton bzw. -staat für sie Lastenausgleichszahlungen leistet oder aargauische Studierende bei der Erhebung von Studiengeldern gleich wie die eigenen Studierenden behandelt. Vorbehalten bleiben internationale Verträge. Der Regierungsrat definiert den Wohnsitz und legt das zusätzliche Studiengeld nach Massgabe der Höhe der Lastenausgleichszahlungen fest; er kann zudem im Interesse der Hochschulpolitik Ausnahmen von der Zahlungspflicht vorsehen.

<sup>3</sup> Die Studierenden, Hospitierenden sowie die Teilnehmenden an weiteren Veranstaltungen haben die Auslagen für Unterrichtsmaterialien, Exkursionen und dergleichen zu tragen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt die Gebühren für die Immatrikulation, Aufnahme-, Zwischen- und Schlussprüfungen sowie für die Benutzung von Laboratorien und anderen Einrichtungen fest. Diese können pro Semester maximal Fr. 5'000.– betragen.

<sup>5</sup> In sozialen Härtefällen kann die Departementsleitung das Studiengeld sowie die Gebühren ganz bzw. teilweise erlassen.

<sup>6</sup> Teilnehmende an weiteren Veranstaltungen entrichten in der Regel ein kostendeckendes Kursgeld.

## § 12

Dienstleistungen, die an Dritte erbracht werden, sind von diesen abzugelten. Soweit es sich um Aufträge handelt, die im überwiegenden Interesse der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers übernommen werden, sind Marktpreise bzw. kostendeckende Preise in Rechnung zu stellen.

Abteilung von  
Dienstleistungen

## IV. Organisation

### § 13

<sup>1</sup> Die Fachhochschule gliedert sich in Departemente. Zur Förderung der Interdisziplinarität der Aus- und Weiterbildung, der Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistungen können die Departemente auch direktionsbereichsübergreifend festgelegt werden.

Gliederung

<sup>2</sup> Die Departemente können in Untereinheiten gegliedert werden.

### § 14

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl Mitglieder des Aargauischen Fachhochschulrates und wählt diese auf seine Amtsdauer. Mitglieder des Regierungsrates können längstens bis zur Anerkennung der Fachhochschule durch den Bund den Fachhochschulrat präsidieren und ihm längstens bis zum Inkrafttreten eines Staatsvertrages über eine Fachhochschule Nordwestschweiz angehören.<sup>1)</sup>

Aargauischer  
Fachhochschulrat  
a) Organisation

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Fachhochschulrates. Im Übrigen konstituiert sich der Fachhochschulrat selbst.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Dekret vom 22. Oktober 2002, in Kraft seit 1. Dezember 2002 (AGS 2002 S. 325).

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen, wie Nichterfüllung der Leistungsaufträge, Nichtbeachtung finanzieller Vorgaben und Interessenkollisionen, den gesamten Fachhochschulrat beziehungsweise einzelne Mitglieder während der Amtsdauer seines beziehungsweise ihres Amtes entheben.<sup>1)</sup>

<sup>4</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport nimmt an den Sitzungen des Fachhochschulrates mit beratender Stimme teil.

## § 15

b) Kompetenzen  
und Verant-  
wortung

<sup>1</sup> Der Aargauische Fachhochschulrat ist das oberste Führungsorgan der Fachhochschule. Er ist namentlich verantwortlich für die Erfüllung der ihm vom Regierungsrat erteilten Leistungsaufträge.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Der Fachhochschulrat legt die Departemente fest. Er regelt die Bestellung, Kompetenzen und Aufgaben der Schulleitung und der Departementsleitungen sowie allfälliger weiterer Einheiten.

<sup>3</sup> Der Fachhochschulrat beantragt dem Regierungsrat die Planung und Budgetierung, die Promotions- und Prüfungsordnung, die Errichtung, Aufhebung und Zusammenlegung von Studiengängen. Er verabschiedet zuhanden des Regierungsrates den Jahresbericht der Fachhochschule sowie weitere notwendige Berichte.<sup>3)</sup>

<sup>4</sup> Der Fachhochschulrat überwacht die Qualität der Leistungen.

<sup>4bis</sup> Der Fachhochschulrat beschliesst im Rahmen der ihm mit den Leistungsaufträgen zugewiesenen Globalbudgets über den Stellenplan der Fachhochschule.<sup>4)</sup>

<sup>5</sup> ...<sup>5)</sup>

<sup>6</sup> Der Fachhochschulrat legt die Entscheidungsinstanz bezüglich der beruflich bedingten Auslandsreisen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachhochschule sowie der entsprechenden Auslagenvergütung fest.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss § 33 Abs. 2 des Dekrets über die Rechnungslegung und Vermögensverwaltung (DRV) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 243).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss § 33 Abs. 2 des Dekrets über die Rechnungslegung und Vermögensverwaltung (DRV) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 243).

<sup>3)</sup> Fassung gemäss § 33 Abs. 2 des Dekrets über die Rechnungslegung und Vermögensverwaltung (DRV) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 243).

<sup>4)</sup> Fassung gemäss § 33 Abs. 2 des Dekrets über die Rechnungslegung und Vermögensverwaltung (DRV) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 243).

<sup>5)</sup> Aufgehoben durch Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 215).

<sup>7</sup> Der Fachhochschulrat entscheidet im Rahmen der Leistungsaufträge über den Abschluss von Verträgen betreffend die Zusammenarbeit mit Dritten. Im Rahmen der vom Regierungsrat festgelegten Kriterien kann er diese Kompetenz delegieren.<sup>1)</sup>

<sup>8</sup> Der Fachhochschulrat entscheidet über die Annahme von Zuwendungen Dritter an die Fachhochschule, auch wenn der Verwendungszweck und die Verfügungsberechtigung in der Fachhochschule noch zu bestimmen sind oder der Wert der Zuwendung den Betrag von Fr. 50'000.– übersteigt.

## V. Vorkurse

### § 16

<sup>1</sup> Die Organisation der auf Beschluss des Regierungsrates hin geführten Vorkurse regelt der Fachhochschulrat.

<sup>2</sup> Für Vorkurse als Fachkurse im Sinne der Berufsbildungsgesetzgebung haben die Wohnsitzgemeinden der Absolvierenden finanzielle Beiträge gemäss den Bestimmungen der Berufsbildungsgesetzgebung zu leisten. Der Regierungsrat regelt das Schulgeld für Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz.

<sup>3</sup> Für die übrigen Vorkurse ist die Verordnung über die Schulgelder für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler an den kantonalen Mittelschulen und Studierende an der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene vom 12. Februar 1997<sup>2)</sup> anwendbar, soweit diese die Schulgelder von ausserkantonalen Studierenden an der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene regelt.

<sup>4</sup> Die öffentlich-rechtlich angestellten Lehrkräfte der Vorkurse unterstehen hinsichtlich der Besoldung, der zu erteilenden Wochenlektionen und der Entschädigung der Regelung von § 16 des Dekretes über die Organisation der Mittelschulen vom 20. August 1991<sup>3)</sup>. Im Übrigen gilt für sie das auf die Dozierenden an der Fachhochschule anwendbare Recht. Der Regierungsrat regelt die Wahlvoraussetzungen.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen sowie ergänzende Bestimmungen über die organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung sowie über die Zulassung und den Abschluss der Vorkurse.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss § 33 Abs. 2 des Dekrets über die Rechnungslegung und Vermögensverwaltung (DRV) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 243).

<sup>2)</sup> SAR 423.191

<sup>3)</sup> SAR 423.110

## *VI. Mitwirkungsrechte an der Fachhochschule*

### **§ 17**

Mitwirkung

<sup>1</sup> Zur Ausübung der Mitwirkungsrechte besteht mindestens ein Mitwirkungsorgan, welches zu allen Fragen grundsätzlicher Bedeutung zuhanden des Fachhochschulrates Stellung nimmt und entsprechende Anträge einbringen kann. Es setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Gruppen von Fachhochschulangehörigen zusammen.

<sup>2</sup> Fragen besonderer Bedeutung sind insbesondere:

- a) alle vom Fachhochschulrat zu erlassenden Reglemente;
- b) Entwicklungsplanung und konkretisierter Leistungsauftrag;
- c) Struktur- und Mitwirkungsfragen;
- d) das schulinterne Leitbild.

## *VII. Führung der Fachhochschule mittels Leistungsvereinbarung*

### **§§ 18 und 19<sup>1)</sup>**

## *VIII. Finanzierung*

### **§§ 20–25<sup>2)</sup>**

## *IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen*

### **§ 26**

Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Mitglieder des Fachhochschulrates.

<sup>2</sup> ...<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch § 33 Abs. 2 des Dekrets über die Rechnungslegung und Vermögensverwaltung (DRV) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 243).

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch § 33 Abs. 2 des Dekrets über die Rechnungslegung und Vermögensverwaltung (DRV) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 243).

<sup>3)</sup> Aufgehoben durch § 33 Abs. 2 des Dekrets über die Rechnungslegung und Vermögensverwaltung (DRV) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 243).

<sup>3</sup> Der Regierungsrat hat allfällige Ausführungsbestimmungen so auszugestalten, dass Finanzhilfen des Bundes an die Fachhochschule nach dem Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSZ) vom 6. Oktober 1995<sup>1)</sup> ermöglicht werden.

## § 27

Es sind aufgehoben:

- a) das Dekret über die Errichtung und Organisation der Fachhochschule Technik, Wirtschaft und Gestaltung (Fachhochschuldekret I, AFHD I) vom 28. Oktober 1997<sup>2)</sup>;
- b) das Dekret über die Errichtung und Organisation der Fachhochschule Soziale Arbeit und Pädagogik (Fachhochschuldekret II; AFHD II) vom 13. Januar 1998<sup>3)</sup>.

Aufhebung  
bisherigen Rechts

## § 28

Das Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an öffentlichen Schulen (Lehrerbesoldungsdekret I) vom 24. November 1971<sup>4)</sup> wird wie folgt geändert:

Änderung  
bisherigen Rechts

*Text im betreffenden Erlass eingefügt.*

## § 29

<sup>1</sup> ...<sup>5)</sup>

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt Übergangsbestimmungen, soweit die Inbetriebnahme der Fachhochschule und die Überführung der Lehrerbildungsanstalten sowie der Höheren Fachschule für den Sozialbereich in diese Fachhochschule dies erfordern.

<sup>3</sup> Einzelne Departemente können für eine Übergangszeit an anderen Standorten als dem Sitz geführt werden.

<sup>4</sup> ...<sup>6)</sup>

Übergangs-  
bestimmungen

---

<sup>1)</sup> SR 414.71

<sup>2)</sup> AGS 1997 S. 285, 314; 2000 S. 13 (SAR 426.110)

<sup>3)</sup> AGS 1998 S. 82, 103, 289, 304; 2000 S. 18, 21; 2001 S. 164, 209 (SAR 426.510)

<sup>4)</sup> AGS Bd. 7 S. 743; Bd. 8 S. 567; Bd. 9 S. 647; Bd. 11 S. 147, 181; Bd. 12 S. 129; Bd. 13 S. 93, 273, 371, 637; Bd. 14 S. 14, 58, 155, 289, 459; 1995 S. 215; 1996 S. 398; 1997 S. 76, 179, 295; 1998 S. 121, 262; 1999 S. 151, 406; 2000 S. 11; 2001 S. 85, 191 (SAR 411.110)

<sup>5)</sup> Aufgehoben durch Dekret vom 22. Oktober 2002, in Kraft seit 1. Dezember 2002 (AGS 2002 S. 325).

<sup>6)</sup> Aufgehoben durch Dekret vom 22. Oktober 2002, in Kraft seit 1. Dezember 2002 (AGS 2002 S. 325).

**§ 30**

Publikation und  
Inkrafttreten

Dieses Dekret ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

*Inkrafttreten: 1. März 2002<sup>1)</sup>*

---

<sup>1)</sup> RRB vom 30. Januar 2002 (AGS 2002 S. 22)